

Potsdam, 12.06.2023

Sehr geehrter Herr Minister Freiberg,
sehr geehrter Herr Westphal,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf „**Gesetz zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg - Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)**“ Stellung zu nehmen.

Die AKJS Brandenburg als landesweite Stelle für den Jugendschutz und Jugendmedienschutz in Brandenburg begrüßt den Entwurf ausdrücklich: Der Entwurf ist in weiten Teilen für Kinder und Jugendliche ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dem Entwurf sind die vielen guten Ansinnen anzumerken und hineingesteckter Fleiß und Mühen gut erkennbar. Daher möchten wir mit einigen Anregungen zur Qualitätsentwicklung des Entwurfes konstruktiv beitragen. Besonders positiv bewerten wir die Herausstellung des Themenfeldes Jugendmedienschutz, dem als wichtiger Teil des Kinder- und Jugendschutzes hier besondere Aufmerksamkeit zuteilwird. Darüber hinaus regen wir an, die pädagogische Prävention, die im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz verankert ist und auf die Sensibilisierung und Stärkung junger Menschen gegenüber Risiken abzielt, als unabdingbares Element des Kinder- und Jugendschutzes mitzudenken.

Wie auch in der gemeinsamen Stellungnahme der landesweiten Fachverbände und – Einrichtungen möchten wir als AKJS darum bitten, für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses mehr Zeit einzuplanen, um die vielen wichtigen Anregungen ausreichend diskutieren und einarbeiten zu können.

Zu dem vorgeschlagenen Entwurf merkt die AKJS folgende übergreifende Punkte an:

1. Pädagogische Prävention als wichtiger Teil eines Gesamtkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
2. Achtung bei der Anzeigepflicht von Verbrechenstatbestand
3. Termini in Bezug auf Kinderschutz und Jugendschutz klären
4. Jugendschutz und Jugendmedienschutz als obligatorische Aufgabe der Jugendhilfe im Jugendhilfeplan vorsehen
5. Jugendmedienschutz als Aufgabe der Fachstelle für Jugendschutz statt Fachstelle Kinderschutz

Die Stellungnahme enthält in

Teil a) Tabellarische Auflistung mit Hinweisen

Teil b) Ausformulierte Einzelbegründungen

Beteiligung auf Arbeitsebene zum Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)

Stand: 08.05.2023

Hinweise/ Anmerkungen von: *Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e.V.*

	Paragraf im Entwurf des BbgKJG	Hinweise/ Anmerkungen
§	16 (1)	Konkretisierung auf die Kindeswohlgefährdung wünschenswert. Kapitel 2 knüpft deutlich an den Kinderschutz nach 8a SGB VIII und etwas an § 14 SGB VIII an. Aber er erfüllt nicht alle Aspekte des Kindesinteresses nach Art. 3 der UN-KRK.
§	16 (5)	Zurzeit ist der deutlich umstrittene § 184b StGB eine Verbrechenstraftat, die Fachkräfte und junge Menschen mit einer Verurteilung treffen kann, die fraglich sein sollten z.B. empfangenes Material über den Klassenchat. Schlecht formulierte Gesetzesparagrafen kann auch in Zukunft niemand erahnen. Daher ist von einer Anzeigepflicht hier abzusehen.
§	17 (4)	Fachstellen Kinderschutz und Medienbildung ersetzen durch: Fachstelle Jugendschutz und Eltern-Medien-Beratung
§	17 (4) Begründung	Satz ändern in "Hierfür wird eine Fachstelle Jugendschutz eingerichtet und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert. Einzahlend auf den Landtagsbeschluss aus dem Jahr 2016, (LT-Drs. 6/4288) „Medienkompetenz der Eltern weiter stärken" fördert das Land die Eltern-Medien-Beratung - ein Projekt der Aktion Kinder- und Jugendschutz. Alternativ könnte die Eltern-Medien-Beratung als Netzwerk auch unter § 25 BbgKJG ergänzt werden.
§	Abschnitt 3	Berücksichtigung der pädagogischen Prävention mit separatem Artikel einfügen, um ein ganzheitliches Konzept für Kinder- und Jugendschutz abzubilden.
§	Abschnitt 3, Ergänzung	Vorschlag § xx: § Sicherung und Entwicklung der Qualität im präventiven Kinder- und Jugendschutz (1) Für die Weiterentwicklung und Qualifizierung der Fachkräfte der Fachdienste Kinder, Jugend und Familie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII im Land Brandenburg bestimmt und fördert die oberste Landesjugendbehörde eine Fachstelle Jugendschutz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. (2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle berät und unterstützt die 1. Fachkräfte der Fachdienste Kinder, Jugend und Familie in den Themenfeldern, die dem Jugendschutz zugeschrieben werden. 2. die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Land Brandenburg und ihre Kooperationspartner durch Informations- und Qualifizierungsangebote

		<p>3. den überörtlichen Träger der Jugendhilfe im Land Brandenburg insbesondere durch Fachberatung zur Weiterentwicklung der Praxis sowie der Beteiligung an der Entwicklung von Landesempfehlungen zum Jugendschutz gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII</p> <p>(4) Die Fachstelle stellt sich als geeignete Sachverständige der Landesregierung zur Übernahme von Pflichten in bundesweiten Jugendschutzgremium wie Prüfstelle bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und Freiwillige Selbstkontrolle Filmwirtschaft (FSK) zur Verfügung.</p> <p>(4) Die Verfahrenshoheit verbleibt ausschließlich beim zuständigen Fachdienst Kinder, Jugend und Familie.</p>
§	29 (1) Begründung	Gerne einen Verweis auf die Kinderrechte ergänzen; Schutzkonzepte sollten die Kinderrechte verwirklichen, dazu gehört auch die Anerkennung der digitalen Lebenswelt (Art 17 KRK) – sie sollten explizit ergänzt werden.
§	59 (1) Satz 3	Erweiterung des Abs. 1 Satz 3 um den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (äquivalent zum AGKJHG §24 Abs.1) neu: 3. Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII
§	59 (2)	Wenn §59 (1) entsprechend ergänzt, dann Streichung „Kinder- und Jugendschutz „
§	Kapitel 8	Kapitel 8 irritiert, da es drei Leistungen aus dem Spektrum von fünf Leistungen aus SGB VIII Kapitel 2 Abschnitt 1 besonders hervorhebt. Auch nur diese ausgewählten Leistungen sind wie bereits genannt obligatorisch im Jugendhilfeplan verankert. Wir merken an, dass alle Leitungen nach SGB VIII Kapitel 2 Abschnitt 1 obligatorisch gelten und sich in § 59 (1) wie vorgeschlagen wiederfinden müssen.
§	142	Grundsätzlich ist es positiv, dass die Förderung der Medienkompetenz gesetzlich verankert wird, allerdings erscheint der Halbsatz „und alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Jugend(medien)schutzes getroffen werden“ redundant zu § 17 BbgKJG und kann gegebenenfalls gestrichen werden.

Teil b: Ausformulierte Einzelbegründungen zu den genannten Punkten

1. Pädagogische Prävention als wichtiger Teil eines Gesamtkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der Entwurf des Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG) legt mit Kapitel 2 einen Fokus auf den Kinderschutz. Das ist ein bedeutendes Arbeitsfeld der Jugendhilfe. Um junge Menschen im Sinne des § 3 der UN-KRK (auf den in §16 Abs 1. Bezug genommen ist) gut in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen, benötigt es auch pädagogische Präventionsmaßnahmen, die junge Menschen dahingehend befähigen, ihre Rechte zu kennen, über Gefährdungen aufgeklärt zu sein und ihre Belange anbringen zu können. Hierzu müssen vor allem Eltern und Fachkräfte adressiert, qualifiziert und sensibilisiert werden, um junge Menschen dabei zu unterstützen.

Da in der Begriffsbezeichnung Kinderschutz und Jugendschutz in einem Ansatz zusammengeführt sind, sieht die AKJS es als notwendig an, den präventiven Ansatz von pädagogischen Maßnahmen zum Empowerment von jungen Menschen ergänzend zum SGB VIII § 14 hier in Kapitel 2 oder Kapitel 3 des neuen BbgKJG aufzugreifen und die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung durch eine Fachstelle abzusichern, die zugleich die Beratung nach §85 (2) Satz 1 SGB VIII im Auftrag des überörtlichen Trägers gewährleistet.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht immer auf der Seite des Kindes und wirkt auf die gesamte Jugendhilfe. Er soll Ehrenamtliche, Fachkräfte, Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte (pädagogische Fachkräfte mit Erziehungsauftrag) befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (vgl. [§ 14 SGB VIII](#)), in dem sie sie dabei unterstützen Selbstschutz- und Bewältigungsstrategien zu entwickeln. Der moderne erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist also in erster Linie auf pädagogisches Wirken hin ausgerichtet, um im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention Schutzmaßnahmen nicht bewahrend, sondern zwischen Schutz, Befähigung und Teilhabe zu vermitteln.

Präventiver Kinder- und Jugendschutz bildet die Grundlage, um die Zielgruppe für ihre eigenen Grenzen und die anderer zu sensibilisieren, Selbstschutzstrategien zu entwickeln und ihnen Kenntnisse und Vokabular zu verschaffen, um Grenzverletzungen zu begreifen und in Worte fassen zu können.

Daher empfiehlt die AKJS eine Präzisierung des Kapitels 2 des BbgKJG auf das Kindeswohl und seiner Gefährdung sowie einer Ergänzung in Kapitel 3, um die pädagogische Prävention als Erweiterung zu § 14 SGB VIII, mit dem Ziel der pädagogischen Prävention im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes, zur Stärkung der Kinder- und Jugendlichen als wichtiges Element des Kinder- und Jugendschutzes Rechnung zu tragen.

2. Achtung bei der Anzeigepflicht von Verbrechenstatbestand

In § 16 (5) wird eine Anzeigepflicht erwogen, wenn der Verdacht auf ein vergangenes Verbrechen zum Nachteil des Kindes besteht. Hier möchten wir auf den derzeit in der Kritik stehenden § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte) hinweisen. Dieser spannt mit all seiner guten Absicht ein Netz auf, in dem sich Minderjährige verfangen können, die sich kinderpornographisches Material (darunter können auch anreizende Nacktfotos fallen, die einvernehmlich entstanden sind) ansehen. Auch Erwachsene, die ohne Besitzwillen über z.B. einen Chat Material zugesandt bekommen und vielleicht als Fachkraft gewillt sind, Fälle aufzuklären, riskieren, sich strafbar zu machen. Daher empfehlen wir Fälle nach § 184b in seiner jetzigen Formulierung hier von der Anzeigepflicht auszunehmen, da derzeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass Jugendliche und Fachkräfte genug Informationen im Umgang mit (ungewollt) empfangenem kinderpornografischem Material haben, um sich nicht selbst strafbar zu machen. Darüber hinaus muss natürlich sexualisierter Gewalt an Kindern entsprechend begegnet werden.

3. Termini in Bezug auf Kinderschutz und Jugendschutz klären

Der Gesetzesentwurf integriert ein Kinder- und Jugendschutzgesetz zusätzlich zu den Anforderungen durch die Novellierung des SGB VIII.

Damit dies gut gelingt, regen wir eine klare Begriffsdefinition oder dem Herausstellen von Bezügen zu anderen Gesetzen z.B. wie dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) an, um der mehr Transparenz und bessere Verständlichkeit für Nicht-Kinderschutz- oder Nicht-Jugendschutzfachkräfte zu sorgen.

Die gute Absicht hinter der Formulierung ist aus unserer Sicht deutlich: Der Gesetzgeber will zeigen, dass nicht nur Kinder (im Sinne des §1 Abs. 1 JuSchG) also Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, sondern auch Jugendliche (nach JuSchG §1 Abs.1) also Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, mit dem Kinder- und Jugendschutz im Gesetz adressiert werden.

Die Herausforderung bei solch einer Begriffsvermischung ist, die Aufgabenbereiche des Kinderschutzes (nach Bundeskinderschutzgesetz und SGB VIII §8a etc.) und des Jugendschutzes (Nach Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutzstaatsvertrag, Jugendarbeitsschutz, SGB VIII § 14 etc.) in der etablierten Praxis gleichermaßen zu berücksichtigen. Das Aufgabenfeld der Kinderschutzfachkräfte und der Jugendschutzfachkräfte unterscheidet sich und das wird durch die Begrifflichkeit Kinder- und Jugendschutz nicht mehr deutlich. Vor allem bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe könnte es dazu kommen, Aufgaben des Jugendschutzes nicht entsprechend auszugestalten, so dass die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen zur Wirkung gebracht werden können.

Die AKJS empfiehlt daher die Definition von Kinderschutz und Jugendschutz oder eine genauere Beschreibung des Kinder- und Jugendschutzes.

Gerne regen wir an, das Gesetz auf die Verwendung der Begrifflichkeiten auch über Kapitel 2 und 3 auf Einheitlichkeit zu redigieren.

4. Jugendschutz und Jugendmedienschutz als obligatorische Aufgabe der Jugendhilfe im Jugendhilfeplan vorsehen

Um Maßnahmen des Jugendschutzes und des Jugendmedienschutzes in der Praxis gut umzusetzen, braucht es in den Fachdiensten Kinder, Jugend, Familie gut ausgebildete und regelmäßig beratene Fachkräfte, die dafür Sorge tragen können, ihre Kompetenzen an Fachkräfte in der Jugendhilfe weitergeben zu können. Dies geht mit Fortbildungsbedarfen und pädagogischen Maßnahmen einher, für die Ressourcen zur Verfügung stehen müssen.

Der entsprechende § 59 BbgKJG - Gegenstände der Jugendhilfeplanung an, so fällt ins Auge, dass dort explizit Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit genannt sind. Der im SGB VIII dazugehörige § 14 erzieherische Jugendschutz fehlt. Er findet sich im anschließenden Absatz in einer Soll-Regelung wieder.

Die AKJS empfiehlt, Maßnahmen nach § 14 SGB VIII unbedingt als obligatorischen Gegenstand der Jugendhilfeplanung zu listen (wie im AG KJHG noch für den Jugendförderplan obligatorisch war) oder in der Begründung den Leistungsbereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit von §11 bis §14 zu beschreiben. Wird der präventive Ansatz des erzieherischen Kinder- Jugendschutzes nicht mit Ressourcen obligatorisch unterlegt, kann er den zugeschriebenen Aufgaben im Gesetz kaum gerecht werden. Jugendschutz/Jugendmedienschutz darf kein lästiges on top sein.

5. Jugendmedienschutz als Aufgabe der Fachstelle für Jugendschutz statt Fachstelle Kinderschutz

Die AKJS begrüßt den §17 - Jugendmedienschutz deutlich. Sie unterstützt die Unterstreichung der digitalen Lebenswelt junger Menschen und weist darauf hin, dass dies bereits gelebte Aufgabe des § 14 SGB VIII ist, aber durch die (pädagogische) Praxis noch stärker gelebt werden muss. Daher ist die Herausstellung unter gesonderten Merkmalen besonders zu begrüßen.

Im zweiten Absatz der Begründung zu § 17 Jugendmedienschutz wäre folgende Bezeichnung zu korrigieren: „Hierfür werden Fachstellen Kinderschutz, derzeit Arbeitskreis Kinder- und Jugendschutz (...). Die Fachstelle muss anhand der Aufgabenbeschreibung Fachstelle Jugendschutz heißen und der als Arbeitskreis Kinder- und Jugendschutz bezeichnete Träger heißt Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e.V. (AKJS).

Wir hoffen, diese Anregungen helfen Ihnen weiter. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die **AKJS** ist die **landesweit tätige Landesstelle zur Förderung des erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes** (www.jugendschutz-brandenburg.de). Die Arbeit der AKJS ist geprägt vom Gedanken des Empowerments: Junge Menschen sollen in ihrer Entwicklung so unterstützt und gefördert werden, dass sie zu selbstbestimmten, reflektierten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranwachsen können. Sie setzt seit mehr als 12 Jahren die Eltern-Medien-Beratung in Brandenburg um, die Familien der gemeinsamen Gestaltung der digitalen Familienkultur berät.

Die AKJS wurde 1992 als gemeinnütziger Verein gegründet und erhält aktuell eine Projektförderung aus Mitteln des MBSJ. Informationen zur Satzung und zum aktuellen Vorstand finden sich auf unserer Website.